

Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. März 2015 die nachstehende Änderung der Studienordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Zahnmedizin vom 16. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 1, S. 1–17) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erteiltem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren am 11. November 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 6 Absatz 3 Satz 2** werden die Wörter „eine Ergänzungsvorlesung“ und das vorstehende Komma gestrichen.
2. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die ärztliche Vorprüfung“ durch die Wörter „den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Bei Überbelegung einer praktischen Lehrveranstaltung“ durch die Wörter „Liegen für eine praktische Lehrveranstaltung mehr Anmeldungen vor, als Kursplätze vorhanden sind,“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sind für eine praktische Lehrveranstaltung beim ersten Kurstermin noch nicht alle Kursplätze vergeben, werden die freien Kursplätze von dem Kursleiter/der Kursleiterin an die in diesem Termin anwesenden Studierenden vergeben, die zwar die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen, sich jedoch nicht fristgemäß für den Kurs angemeldet haben. Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der noch freien Kursplätze, werden diese Kursplätze unter den Bewerbern/Bewerberinnen gemäß Satz 1 ausgelost.“
3. **§ 10 Absatz 3** wird wie folgt **gefasst**:

„(3) Schriftliche Erfolgskontrollen in Form von Klausuren (unter Aufsicht zu lösende schriftlich gestellte Aufgaben) können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen auf den Lehrstoff der zugehörigen Lehrveranstaltung abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor der Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungsaufgaben von den Prü-

fern/Prüferinnen darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Satzes 2, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Klausuren im Antwortwahlverfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen derjenigen Prüflinge unterschreitet, die an der betreffenden Erfolgskontrolle teilgenommen haben.“

4. Die **Anlage 1** (Studienplan der Zahnmedizin) wird wie folgt **gefasst**:

„Anlage 1

Studienplan der Zahnmedizin

Vorklinischer Studienabschnitt

Art	Lehrveranstaltung	Besonderheiten
Erstes Fachsemester (erstes vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Medizinischen Terminologie	
Pr	Praktikum der Chemie	
V	Chemie	
Pr	Praktikum der Physik	
V	Physik	
V	Anatomie I (Histologie und Entwicklungsgeschichte)	
V	Biologie	nur WS
Zweites Fachsemester (zweites vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Technischen Propädeutik	
V	Werkstoffkundevorlesung während des Kurses der Technischen Propädeutik	
K	Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	
V	Werkstoffkundevorlesung während des Phantomkurses Zahnersatzkunde I	
Drittes Fachsemester (drittes vorklinisches Semester)		
Pr	Praktikum der Physiologischen Chemie I	nur WS
K	Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Ferienkurs
K	Kurs der Makroskopischen Anatomie	nur WS
Viertes Fachsemester (viertes vorklinisches Semester)		
K	Kurs der Mikroskopischen Anatomie	nur SS
Pr	Praktikum der Physiologischen Chemie II	nur SS
Pr	Praktikum der Physiologie II	nur SS
V	Anatomie II	

V	Anatomie III	
Fünftes Fachsemester (fünftes vorklinisches Semester)		
Pr	Praktikum der Physiologie I	nur WS

Klinischer Studienabschnitt

Art	Lehrveranstaltung	Besonderheiten
Sechstes Fachsemester (erstes klinisches Semester)		
K	Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde	
K	Kursus der kieferorthopädischen Technik	
K	Radiologischer Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Beginn der dokumentierten Untersuchungen zum Fachkundeerwerb)	
K	Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden	
K	Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre)	
V	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	als Auskultant/ Auskultantin
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	
V	Zahn-, Mund und Kieferchirurgie I	
V	Einführung in die Zahnheilkunde	
V	Zahnerhaltungskunde I (umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)	
V	Allgemeine Chirurgie	
V	Einführung in die Kieferorthopädie	
V	Allgemeine Pathologie	nur SS
Siebtens Fachsemester (zweites klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	
K	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	
K	Patho-histologischer Kursus	
Pr	Hautklinik	als Praktikant/ Praktikantin nur WS
K	Operationskursus I Teil B	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	als Praktikant/ Praktikantin
V	Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	
V, Pr	Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge; Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	nur WS
V	Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie II	
V	Zahnerhaltungskunde II (umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde)	

V	Kieferorthopädie I	
Achtes Fachsemester (drittes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I (einschließlich Abform- und Registrierkurs)	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III	als Praktikant/ Praktikantin
Pr	Chirurgische Poliklinik	
V	Zahnersatzkunde I	
V	Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
Neuntes Fachsemester (viertes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	
K	Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	
K	Operationskursus II	
Pr	Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten IV	als Praktikant/ Praktikantin
Pr	Chirurgische Poliklinik	
V	Kieferorthopädie II	
V	Innere Medizin I	
V	Innere Medizin II	
V	Pharmakologie I	
V	Spezielle Pathologie	nur WS
V	Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	nur WS
Zehntes Fachsemester (fünftes klinisches Semester)		
K	Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	
V	Zahnersatzkunde II	
V	Pharmakologie II	

Erläuterung der Abkürzungen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; K = Kurs; Pr = Praktikum; V = Pflichtvorlesung; SS = Sommersemester; WS = Wintersemester

Die Darstellung der für die einzelnen Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus.“

5. **Anlage 2** (Vorklinischer Studienabschnitt) wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Tabelle in Abschnitt 2.1 werden in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Kurs der Makroskopischen Anatomie“ in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen“ die Wörter „Erfolgreiche Teilnahme am Kurs der Mikroskopischen Anatomie“ durch das Wort „Keine“ ersetzt.
- b) In der Tabelle in Abschnitt 2.2 wird in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Praktikum der Physiologischen Chemie I und II“ in der Spalte „Wiederholungsmöglichkeiten“ vor den Wörtern „Wiederholung der schriftlichen Prüfungen“ das Wort „Einmalige“ durch das Wort „Zweimalige“ ersetzt.

6. **Anlage 3** (Klinischer Studienabschnitt) wird wie folgt **geändert**:
- a) Abschnitt 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Textteil werden in Satz 2 die Wörter „die ärztliche Vorprüfung“ durch die Wörter „den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vollständig“ ersetzt.
 - bb) In der Tabelle werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Wörter „Kursus der Haut- und Geschlechtskrankheiten“ durch das Wort „Hautklinik“ ersetzt.
 - b) In Abschnitt 3.2 werden in der Tabelle in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Wörter „Kursus der Haut- und Geschlechtskrankheiten“ durch das Wort „Hautklinik“ ersetzt.
7. Die **Anlage 4** (Durchführung des Losverfahrens bei Überbelegung der zahnmedizinischen Kurse und klinischen Behandlungskurse) wird wie folgt **gefasst**:

„Anlage 4

Durchführung des Losverfahrens bei Überbelegung der zahnmedizinischen Kurse und klinischen Behandlungskurse

Liegen für einen zahnmedizinischen Kurs oder einen klinischen Behandlungskurs mehr ordnungsgemäße Anmeldungen vor, als Kursplätze vorhanden sind, werden die Kursplätze unter den Bewerbern/Bewerberinnen im Wege eines Losverfahrens vergeben.

Von der Teilnahme am Losverfahren ausgenommen sind:

- Studierende, die sich zu einem Kurs als Erstwiederholer/Erstwiederholerinnen angemeldet haben; sie werden ohne Teilnahme am Losverfahren zu dem betreffenden Kurs zugelassen.
- Studierende, die im vorklinischen oder im klinischen Studienabschnitt für die Zulassung zu einem Kurs bereits einmal erfolglos am Losverfahren teilgenommen haben; sie werden in dem betreffenden Studienabschnitt zu jedem weiteren Kurs ohne Teilnahme am Losverfahren zugelassen.
- Studierende, die in einem höheren vorklinischen oder klinischen Semester eingeschrieben sind als in demjenigen, für das der betreffende Kurs nach dem Studienplan vorgesehen ist; sie werden ohne Teilnahme am Losverfahren zu dem betreffenden Kurs zugelassen, sofern für sie genügend Kursplätze vorhanden sind.

Die Auslosung der Kursplätze findet in der Regel unter den Studierenden desjenigen vorklinischen oder klinischen Semesters statt, für das der betreffende Kurs nach dem Studienplan vorgesehen ist. Sind für einen Kurs nicht genügend Kursplätze vorhanden, um allen in einem höheren vorklinischen beziehungsweise klinischen Semester eingeschriebenen Studierenden einen Kursplatz zuzuweisen, werden auch die Studierenden des nächsthöheren Semesters und gegebenenfalls der wiederum nächsthöheren Semester in die Auslosung einbezogen.

Werden in einem Kurs nach Durchführung des Losverfahrens Kursplätze wieder frei, findet für diese ein erneutes Losverfahren unter denjenigen Studierenden statt, die im ersten Durchgang des Losverfahrens keinen Kursplatz erhalten haben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Freiburg, den 11. November 2015



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor